

Satzung der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. vom 20. April 2009

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt: Allgemeiner Teil**
§ 1 Name und Sitz
§ 1a Mitgliedschaft in anderen Organisationen
§ 2 Gemeinnützigkeit
§ 3 Vereinszweck
§ 4 Aufgaben
§ 5 Geschäftsjahr und Buchführung
§ 6 Prüfung des Rechnungswesens
§ 7 Auflösung
- II. Abschnitt: Mitglieder**
§ 8 Aufnahme von Mitgliedern
§ 9 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 10 Mitgliedsbeiträge
- III. Abschnitt: Organe und Organisationseinheiten**
§ 11 Delegiertenversammlung
§ 12 Präsidium
§ 13 Länderrat
§ 14 Ausschüsse
§ 15 Richterkommission
§ 16 Geschäftsstelle
§ 17 Sonderfunktionsträger
§ 17a Sportgericht
§ 17b Schiedsgericht
- IV. Abschnitt: Ordnungen und sonstige Bestimmungen**
§ 18 Ordnungen
§ 19 Disziplinarmaßnahmen

I. Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Erste Westernreiter Union Deutschland e.V.** (nachfolgend Bundesverband genannt).
- (2) Der Bundesverband hat seinen Sitz seit 1. Januar 2002 in Warendorf.
- (3) Der Bundesverband ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

§ 1a

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der EWU Bundesverband ist Anschlussverband der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Er erkennt die Satzung, Ordnungen und Richtlinien der FN an.
- (2) Die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Vereinen oder Organisationen ist möglich. Über die Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium mit Zustimmung des Länderrates

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Bundesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Finanzmittel des Bundesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Personen dürfen keine satzungswidrigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.

§ 3

Vereinszweck

Zweck des Bundesverbandes ist die Förderung der Westernreitweise, insbesondere die Förderung und Lenkung der Ausbildung, die Förderung und Lenkung des Reitsports, die Förderung von Jugendlichen und die Förderung und Überwachung des Tierschutzes.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Bundesverband nimmt die Interessen und Aufgaben der EWU auf Bundesebene wahr. Dies sind insbesondere die Schaffung bundesweit einheitlicher Rege-

lungen, die Organisation bundesweiter Veranstaltungen und Meisterschaften, die Herausgabe einer bundesweiten Vereinszeitschrift, sowie die bundesweite Vertretung nach Außen.

(2) Darüber hinaus betreut der Bundesverband die Landesverbände und übernimmt bestimmte von den Landesverbänden übertragene Aufgaben.

§ 5

Geschäftsjahr und Buchführung

(1) Das Geschäftsjahr des Bundesverbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Dies betrifft insbesondere die Aufstellung von Jahresabschlüssen nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Prüfung des Rechnungswesens

(1) Zur Prüfung des Rechnungswesens sind von der Delegiertenversammlung für die Wahlperiode von zwei Jahren zwei geeignete Personen als Rechnungsprüfer sowie mindestens ein Ersatzprüfer zu bestimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann für die Prüfung des Rechnungswesens auch ersatzweise entgeltlich und beruflich tätige Wirtschaftsprüfer beauftragen.

§ 7

Auflösung

(1) Der Bundesverbandes kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden, soweit die Abstimmung über die Auflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmrechte, mindestens jedoch drei Viertel aller möglichen Stimmrechte erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Bundesverbandes an die Landesverbände, die als gemeinnützig anerkannt sind. Das Vermögen ist dabei im Verhältnis der Zahl ihrer persönlichen Mitglieder aufzuteilen. Die Landesverbände dürfen das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwenden.

II. Abschnitt

Mitglieder

§ 8

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglieder des Bundesverbandes sind die Landesverbände.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch die Beantragung der Aufnahme und Annahme des Antrages durch das Präsidium und den Länderrat. Aufgenommen werden können nur Landesverbände, die in ihrem Wirken den Zielen der EWU nicht widersprechen und die Satzung und die Ordnungen des Bundesverbandes für sich selbst und ihre Mitglieder verbindlich anerkennen.

§ 9

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft durch den Landesverband gegenüber der Geschäftsstelle. Es ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr möglich. Das Präsidium ist berechtigt, in besonderen Fällen auf die Einhaltung der Kündigungsfrist zu verzichten oder einen sofortigen Austritt zuzulassen.
- (3) Liegen wichtige Gründe vor, insbesondere grobe Verstöße gegen die geltenden Richtlinien oder andauernder Verzug bei der Beitragszahlung, kann das Präsidium mit Zustimmung des Länderrates Landesverbände ausschließen, wobei der betroffene Landesverband kein Stimmrecht im Länderrat hat. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Landesverband die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Wird gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt, entscheidet die Delegiertenversammlung ohne die Delegierten des auszuschließenden Landesverbandes über den Ausschluss. Besteht eine Schiedsordnung, kann darüber hinaus nur noch das Schiedsgericht angerufen werden, der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet auch zum Zeitpunkt der rechtlich wirksamen Auflösung eines Landesverbandes. Im Falle der Verschmelzung von Landesverbänden geht deren Mitgliedschaft auf den durch die Verschmelzung entstandenen Landesverband über.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Bundesverband erhebt die Beiträge von den Landesverbänden. Die Art und Höhe der Beiträge legt die Delegiertenversammlung fest.
- (2) Für die Art und Weise der Beitragszahlung kann eine Beitragsordnung erlassen werden.

III. Abschnitt

Organe und Organisationseinheiten

§11

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den von den Landesverbänden entsandten Delegierten, wobei Mitglieder des Präsidiums nicht Delegierte sein können. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme, die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Delegierte können von Ersatzdelegierten vertreten werden. Die Mitglieder der Landesverbände besitzen ein Anwesenheitsrecht, über die Zulassung weiterer Personen entscheidet das Präsidium.

(2) Jeder Landesverband entsendet die folgende Anzahl von Delegierten:

bis 100 Mitglieder	1 Delegierter
bis 300 Mitglieder	2 Delegierte
bis 500 Mitglieder	3 Delegierte
bis 750 Mitglieder	4 Delegierte
bis 1.000 Mitglieder	5 Delegierte
je weiterer 1.000 Mitglieder	1 zusätzlicher Delegierter

Die Anzahl der Delegierten errechnet sich aus der Anzahl der verbleibenden persönlichen Mitglieder zum Ende des Vorjahres.

(3) Das Präsidium hat mindestens einmal im Kalenderjahr eine Delegiertenversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder durch schriftliche Einladung der Delegierten einzuberufen. Das Präsidium ist außerdem innerhalb von zwei Wochen zur Einberufung verpflichtet, wenn dies der Länderrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder beantragt.

(4) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder,
- die Wahl oder Berufung der Rechnungsprüfer,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Präsidiumsmitglieder,
- die Feststellung des Finanzplanes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Änderung der Satzung und
- die Auflösung des Verbandes.

(5) Die Tagesordnung ist zu erweitern, wenn dies ein Landesverband bis 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Präsidium beantragt. Über die Behandlung danach gestellter Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung.

(6) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist durch einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Protokollführer innerhalb angemessener Frist eine Niederschrift anzufertigen, dass von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12

Präsidium

(1) Vorstand gemäß § 26 BGB ist das Präsidium. Es setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, einem, zwei oder drei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister und ist ehrenamtlich tätig. Der Bundesverband wird nach Außen durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vergabe zivilrechtlicher Einzelvollmachten bleibt davon unberührt.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen Mitglied eines Landesverbandes sein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so nehmen die verbliebenden Präsidiumsmitglieder dessen Aufgaben bis zur Ergänzungswahl wahr.

(3) Die Präsidiumsmitglieder führen die Geschäfte des Bundesverbandes gemeinsam. Im Innenverhältnis können jedem Präsidiumsmitglied bestimmte Aufgaben verantwortlich zugewiesen werden.

(4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Festlegungen über die Aufgabenverteilung, die Kompetenzen, die Präsidiumssitzungen und die Beschlussfassung zu treffen sind.

§ 13

Länderrat

(1) Der Länderrat setzt sich aus den Vorsitzenden der Landesverbände oder dessen Vertreter zusammen. Ein Mitglied des Präsidiums kann nicht Mitglied des Länderrates sein. Die Mitglieder des Länderrates wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die den Länderrat nach Außen vertreten.

(2) Der Länderrat vertritt die Interessen der Landesverbände gegenüber dem Bundesverband. Er hat bei der Aufnahme oder dem Ausschluss von Landesverbänden; der Einführung, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, der Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Disziplinarkommission, der Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Ernennung und Abberufung von Richtern zuzustimmen. Darüber hinaus ist der Länderrat angemessen über die Geschäftsführung insbesondere über die Finanzlage zu unterrichten.

(3) Zur Wahrnehmung der Interessenvertretung des Länderrates geben sich das Präsidium und der Länderrat eine gemeinsame Geschäftsordnung.

§ 14

Ausschüsse

Das Präsidium kann mit Zustimmung des Länderrates Ausschüsse bilden und den Ausschüssen bestimmte Aufgaben übertragen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist zu beachten, dass die Richter angemessen berücksichtigt werden und mindestens ein Richter in den Ausschüssen vertreten ist.

§ 15

Richterkommission

(1) Die Richterkommission setzt sich aus dem für die Dauer von zwei Jahren von den Richtern gewählten Richterobmann und mindestens zwei Stellvertretern zusammen.

(2) Die Richterkommission ist für die Interessenvertretung, die Organisation und die Aufsicht der Richter zuständig. Darüber hinaus legt ausschließlich die Richterkommission dem Präsidium und dem Länderrat Änderungen der Richterordnung zur Beschlussfassung vor.

§ 16

Geschäftsstelle

Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle einrichten und dieser bestimmte Aufgaben übertragen. Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 17

Sonderfunktionsträger

Das Präsidium kann für die Durchführung von bestimmten Aufgaben Sonderfunktionsträger als Beauftragte des Präsidiums ernennen. Für die Tätigkeit der Sonderfunktionsträger kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 17a

Sportgericht

(1) Das Sportgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Darüber hinaus sollten mindestens zwei Ersatzbeisitzer berufen werden.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sportgerichts werden vom Präsidium mit Zustimmung des Länderrates berufen und müssen Mitglied eines Landesverbandes sein.

(3) Das Sportgericht ist zuständig für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, soweit diese nicht bereits durch andere beauftragte Personen der EWU ausgesprochen wurden. Darüber hinaus entscheidet es über eingelegte Rechtsmittel nach der Wettkampfordnung (Regelbuch), Ausbildungsordnung (APO) oder der Richterordnung.

4) Gegen die Entscheidungen des Sportgerichts kann als Rechtsmittel nur das Schiedsgericht angerufen werden. Der ordentliche Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.

(5) Näheres über die Verfahrensgrundsätze der Tätigkeit des Sportgerichts regelt die Rechtsordnung.

§ 17b

Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Darüber hinaus sollten mindestens zwei Ersatzbeisitzer berufen werden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zu einem Richteramt besitzen.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts werden vom Präsidium mit Zustimmung des Länderrates berufen und müssen nicht Mitglied eines Landesverbandes sein. Ein Mitglied eines Organs des Bundesverbandes oder der Landesverbände darf nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.

(3) Das Schiedsgericht ist für die Regelung von Streitfällen zwischen dem Bundesverband und seinen Landesverbänden, zwischen den Landesverbänden untereinander und zwischen Mitgliedern der Landesverbände und dem Bundesverband oder der Landesverbände zuständig, soweit sie Satzungen oder Ordnungen des Bundesverbandes oder der Landesverbände betreffen. Darüber hinaus entscheidet das Schiedsgericht über zulässige eingelegte Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Sportgerichts. Bei Streitfällen ist ausschließlich das Schiedsgericht anzurufen, der ordentliche Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.

(4) Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts kann als Rechtsmittel nur das große Schiedsgericht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angerufen werden, soweit dieses die Zuständigkeit anerkennt. Der ordentliche Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.

(5) Näheres über die Verfahrensgrundsätze der Tätigkeit des Schiedsgerichts regelt die Rechtsordnung.

IV. Abschnitt

Ordnungen und sonstige Bestimmungen

§ 18

Ordnungen

(1) Das Präsidium kann mit Zustimmung des Länderrates bundeseinheitliche Ordnungen einführen. Dabei können auch Ordnungen anderer Verbände, insbesondere der FN, als verbindlich anerkannt werden. Die Ordnungen sind für alle Landesverbände und die Mitglieder der Landesverbände verbindlich.

(2) Die folgenden Ordnungen sind verbindlich einzuführen:

- Beitragsordnung,
- Wettkampfordnung (Regelbuch),
- Ausbildungsordnung (APO),
- Richterordnung,
- und Rechtsordnung

(3) Darüber hinaus können weitere Ordnungen, wie z.B. Jugendordnung und Ehrenordnung, eingeführt werden.

(4) Die Richterordnung wird vom Präsidium unter Zustimmung des Länderrates auf Vorschlag der Richterkommission beschlossen.

§ 19

Disziplinarmaßnahmen

(1) Der Bundesverband kann gegen die Landesverbände, gegen deren Mitglieder oder deren Pferde bei Verstößen gegen die Satzung, bei Verstößen gegen Ordnungen - insbesondere bei Verstößen gegen die Wettkampfordnung (Regelbuch)-, bei Verstößen gegen Grundsätze sportlicher Fairness, bei Verstößen gegen Tierschutzbestimmungen oder bei Handlungen, die dem Ansehen des Pferdesports oder der EWU schaden, Disziplinarmaßnahmen verhängen. Disziplinarmaßnahmen können auch dann verhängt werden, wenn die Verstöße nicht im Rahmen von Vereinsveranstaltungen begangen wurden.

(2) Zuständig für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen sind als Beauftragte der EWU Richter, Veranstaltungsleiter und Reitplatzaufsicht. Als Disziplinarmaßnahmen können Beauftragte eine Verwarnung oder einen Ausschluss von der Vereinsveranstaltung verhängen. Reicht bei einem schwerwiegendem Verstoß der Strafraum nicht aus, kann das Sportgericht angerufen werden.

(3) Zuständig für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, soweit diese nicht bereits nach Abs. 2 verhängt wurden, ist das Sportgericht. Als Disziplinarmaßnahmen kann das Sportgericht eine Verwarnung, eine zeitlich befristete oder dauernde Sperre von Vereinsveranstaltungen, eine Aberkennung von Titeln und sonstigen sportlichen Erfolgen, eine zeitlich befristete oder dauernde Suspendierung von einem Vereinsamt, ein zeitweises Ruhen der Mitgliedsrechte oder eine Geldstrafe bis

5.000,-- Euro verhängen. Zusätzlich können dem Beschuldigten die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(4) Kann in Fällen von besonderer Bedeutung aufgrund der Eilbedürftigkeit eine ordentliche Entscheidung des Sportgerichts nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ist der Vorsitzende des Sportgerichts befugt, vorläufige Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

(5) Vor der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist dem Beschuldigten die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Als Rechtsmittel gegen eine verhängte Disziplinarmaßnahme kann nur das Schiedsgericht angerufen werden, der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(6) Rechtskräftig verhängte Disziplinarmaßnahmen werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Darüber hinaus kann die Verhängung an die Deutsche Reiterliche Vereinigung und andere Reitsportverbände weitergemeldet werden.

(7) Das Präsidium des Bundesverbandes ist berechtigt, rechtskräftig verhängte Sperren anderer Reitsportverbände gegen Mitglieder der Landesverbände oder deren Pferde zu übernehmen.

(8) Näheres über das Verfahren der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, insbesondere über die Art von Verstößen und die Art der Disziplinarmaßnahmen, regelt die Rechtsordnung.